

Gesetz vom 29. Jänner 2015, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesumlagegesetz, LGBL. Nr. 73/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 71/2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für das Jahr 2015 mit 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft festgesetzt.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 2 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. xxxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Vorblatt

Problem: Im nunmehrigen FAG 2008, welches den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften derzeit für die Jahre 2008 - 2014 regelt, ist im § 5 leg. cit. die Ermächtigung zur Regelung der Landesumlage für diesen Zeitraum enthalten. Das derzeit gültige FAG wird bis Ende 2016 verlängert. Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage nur bis zum Jahr 2014. Daher ist eine Anpassung der Landesumlage im Landesrecht notwendig. Dies durch Neuregelung für das Jahr 2015.

Ziel: Anpassung des Landesrechtes an die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 durch Neuregelung der Landesumlage für das Jahr 2015.

Lösung: Novellierung des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage

Alternative: Keine

Kosten/Erträge: Aus der Neuregelung ergibt sich kein Mehraufwand.

Entwicklung der Erträge aus der Landesumlage:

2001	12,3 Mio Euro
2002	12,5 Mio Euro
2003	12,8 Mio Euro
2004	12,8 Mio Euro
2005	13,2 Mio Euro
2006	13,7 Mio Euro
2007	14,7 Mio Euro
2008	15,6 Mio Euro
2009	14,3 Mio Euro
2010	14,4 Mio Euro
2011	15,9 Mio Euro
2012	16,4 Mio Euro
2013	17,7 Mio Euro

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage für 2014. Nun soll die Landesumlage für das Jahr 2015 neu geregelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesumlage entsprechend der Ermächtigung des § 5 FAG 2008 für das Jahr 2015 neu geregelt und mit 7,6 % der Bemessungsgrundlage festgelegt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 8):

Die Neuregelung soll am 1. Jänner 2015 in Kraft treten.